

1 Beantragter Leistungsbereich

Beantragt wird die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von ambulanter neuropsychologischer Diagnostik und Therapie.

2 Fachliche Voraussetzungen

2.1 Facharzt

- Facharzt für Neurologie
- Facharzt für Psychiatrie
- Facharzt für Neurochirurgie
- Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neuropädiatrie
- Facharzt für Nervenheilkunde
- Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie
- Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Facharzturkunde:

liegt der KVS vor im Original beigelegt

ODER

2.2 Psychotherapeut

- ärztlicher Psychotherapeut
- Psychologischer Psychotherapeut
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

Facharzturkunde bzw. Approbationsurkunde:

liegt der KVS vor im Original beigelegt

UND

fachliche Befähigung (Fachkunde) in einem Verfahren gemäß § 15 der Psychotherapie-Richtlinie

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.3 Genehmigung (anderer) KV

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

UND

2.4 Neuropsychologische Zusatzqualifikation

Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

ODER

neuropsychologische Zusatzqualifikation inhaltsgleich oder gleichwertig der jeweiligen Zusatzbezeichnung für Neuropsychologie gemäß der Weiterbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammern oder, soweit eine solche nicht besteht, gemäß der Muster-Weiterbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

3 Hinweise

Mit Antragsabgabe gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die KV Sachsen im Rahmen der Antragsbearbeitung zu den vorgelegten Nachweisen ggf. erforderliche weitere Informationen und ergänzende Nachweise der jeweils zuständigen Stelle einholen kann, insbesondere bei anderen KVen zu erteilten Genehmigungen oder bei Ärztekammern zu Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung. Dem Antragsteller ist bei Abgabe bekannt, dass das Einverständnis während des laufenden Antragsverfahrens jederzeit widerrufen werden kann.

Die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) ist erst nach Erteilung der Genehmigung rechens. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben und wird verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz.

Die in der Richtlinie zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung (MVV-Richtlinie), Anlage I, Nummer 19 aufgeführten Regelungen im Rahmen der neuropsychologischen Diagnostik und Therapie sind zu beachten, insbesondere die Vorgaben der Richtlinie zur Indikationsstellung, zweistufigen Diagnostik, zum Leistungsinhalt und –umfang sowie den Dokumentationsanforderungen.

Der Antrag ist ohne Unterschrift/Stempel gültig.